

galt eine Dispensehe unter der Bedingung als von Anfang an gültig, dass sie nicht bereits rechtskräftig als ungültig erklärt worden war. Die dem ABGB eigene Einrichtung der Scheidung von Tisch und Bett fand keinen Eingang in das neue EheG, da sie von den Nationalsozialisten «als unvollkommene Lösung der Ehe» abgelehnt wurde. Anhängige Scheidungsverfahren sollten daher nach neuem Recht fortgesetzt werden, wenn der Kläger es verlangte (§ 117 EheG), andernfalls war der Antrag abzuweisen.

Keine Anwendung fand das ABGB auch im Unterhaltsrecht im Falle der Scheidung.<sup>32</sup> Da die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt «zugunsten der Volksgemeinschaft» auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsprozess angewiesen waren, betonte das EheG deren Verpflichtung, durch eigene Arbeit zu ihrem Unterhalt beizutragen (§ 66). Dem nationalsozialistischen Ideal des Führungsanspruchs des Ehemannes wurde im EheG dadurch Rechnung getragen, dass die geschiedene Frau ihren Unterhaltsanspruch verwirken sollte, «wenn sie sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig» machte oder «gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel» führte (§ 74 EheG). In Geltung blieben die Vorschriften des ABGB in Hinblick auf das eheliche Güterrecht, das Verlöbnis und die allgemeinen Rechtswirkungen der Ehe.<sup>33</sup>

Das EheG 1938 und die zum EheG erlassenen Durchführungsverordnungen<sup>34</sup> wurden 1945 – mit Ausnahme von nationalsozialistischem Gedankengut<sup>35</sup> – von der provisorischen Staatsregierung in Kraft belassen.<sup>36</sup> Aus unterschiedlichsten Blickwinkeln wurde sodann jahrzehntelang über eine Eherechtsreform diskutiert, wobei die Debattenbeiträge von einer Teilrevision des ABGB bis zu einem neuen separaten Ehege-

---

32 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 44.

33 Einen Überblick über die verbliebenen altösterreichischen Vorschriften des ABGB (§§ 44–46, 89–93, 98, 99, 107, 110, 117, 118, 121) gibt Rudolf Köstler, *Österreichs Eherecht*, 4. Aufl. Wien 1948, S. 49 ff.

34 dRGl. 1938 I, S. 923; dRGl. 1938 I, S. 1323; dRGl. 1941 I, S. 654; dRGl. 1943 I, S. 145.

35 Dazu zählten z. B. die Eheverbote der Blutsverschiedenheit und der mangelnden Ehetauglichkeit sowie der Scheidungsgrund der Unfruchtbarkeit.

36 Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Eherechts, des Personenstandsrechts und des Erbgesundheitsrechts vom 26. 6. 1945, *öStGl.* 1945 Nr. 31.